

Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften zwischen Heppenheim und

- **Kaltern**
- **Le Chesnay**
- **West Bend**
- **Contigné, Miré, Brissarthe.**

vom 12.06.2008

hier abgedruckt in der Neufassung vom 12.06.2008

§ 1 Ziel der Partnerschaft

Ziel der Partnerschaft ist es Aktivitäten im Rahmen des städtepartnerschaftlichen Austauschs mit den oben genannten Städten zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung von Besuchen der Bürgerschaft und des kulturellen und sportlichen Austauschs.

Die Richtlinien sollen die Verständigung verschiedener Nationalitäten und Kulturen fördern. Der ehrenamtlich getragene partnerschaftliche Gedanke steht dabei im Vordergrund.

Partnerschaft muss von den Bürgern der Städte und Gemeinden gemeinsam getragen werden. In der heutigen Zeit braucht eine Partnerschaft Kraft und Phantasie um bestehen zu können. Der europäische Geist und der Geist einer friedvollen Verständigung zwischen den Völkern dieser Welt muss weiter mit Leben erfüllt werden. Daher verdient gerade die Förderung der partnerschaftlichen Begegnung ein besonderes Engagement.

§ 2 Förderung

Die Kreisstadt Heppenheim fördert folgende Aktivitäten:

- Schülerbegegnungen, die einen ständigen Austausch zum Ziel haben;
- Begegnungen von Gruppen, Vereinen, Institutionen usw. deren Ziel es ist einen regelmäßigen Austausch zu unterhalten. Als besondere Form der Begegnung ist schwerpunktmäßig Familienunterbringung anzustreben.

Die Förderung der Kreisstadt Heppenheim beinhaltet:

- Organisatorische Hilfen
- Korrespondenz und Kontakte mit den Partnerstädten
- finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses

§ 3 Begegnung in einer Partnerstadt

Bei Begegnungen in einer Partnerstadt bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

- Reisekostenzuschuss bis zu 15 %, in begründeten Fällen (z. B. bei Schüleraustausch) oder wenn die Finanzierung der Fahrt nachweislich mit finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist jedoch max. 20 % der Reisekosten. Die Reisegruppe muss mindestens 10 Personen umfassen.
- Bei Bus- oder Bahnfahrten in eine Partnerstadt werden nur die Fahrtkosten zum Zielort und zurück (ohne Standgebühren, Sonderfahrten am Ort usw.) bezuschusst.
- Bei Fahrten nach West Bend wird wegen der großen Entfernung individuell vom Magistrat entschieden.

§ 4 Begegnung in Heppenheim

Bei Begegnungen in Heppenheim bestehen folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Mithilfe bei der Aufstellung und Durchführung des Begegnungsprogramms
- Gewährung eines Empfangs durch die Kreisstadt oder Gewährung eines Zuschusses zu den Bewirtungskosten
- Vermittlung eines Stadtrundgangs
- Allgemeine Betreuung

§ 5 Frist

Städtepartnerschaftsprojekte und Zuschüsse sind jeweils bis zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich anzumelden bei dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim.

§ 6 Unterlagen der Begegnung

Folgende Angaben müssen bis spätestens einen Monat vor der Begegnung schriftlich nachgereicht werden:

- Träger bzw. Veranstalter der Partnerschaftsbegegnung mit Ansprechpartnern, Adresse, Bankverbindung, Datum der Antragstellung, Unterschrift
- Name und Anschrift der Austauschpartner
- Art der Begegnung, geplantes Programm
- Teilnehmerzahl und Alter der Teilnehmer
- Beginn und Ende der Reise
- Fahrtkosten/Programmkosten
- Finanzierungsplan
- Gewünschte Unterstützung
- Ergänzungen und Bemerkungen

Bei allen Austauschprogrammen, die die Kreisstadt Heppenheim fördert, ist ein Abschlussbericht mit Programm und Teilnehmerliste sowie ein einfacher Kostennachweis vorzulegen. Grundsätzlich wird der Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
Die Abrechnung der Förderung muss innerhalb von 4 Wochen nach der Begegnung vorgelegt werden.

§ 7 Finanzierung

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden bei nachgewiesener gesicherter Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch. Veranstaltungen mit ausschließlich touristischem Charakter werden nicht gefördert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

Heppenheim, 12.06.2008

Gerhard Herbert
Bürgermeister

Neufassung

beschlossen am 12.06.2008

veröffentlicht am 04.07.2008

in Kraft getreten am 05.07.2008